

§ 67 FLG Ermittlungsverfahren

FLG - Flurverfassungs-Landesgesetz 1975

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.08.2021

Die Behörde muß, soweit erforderlich, ermitteln bzw. planen:

- die Umfangsgrenzen des Einzelteilungsgebiets,
- die Bewertung der darin liegenden Grundstücke, sofern darüber kein Übereinkommen zustande kommt (§§ 11 und 18 gelten sinngemäß) und des sonstigen Vermögens (Bewertungsplan),
- die Parteien, ihre Anteilsrechte und die sich daraus ergebenden Ansprüche,
- die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen,
- die Abfindungen oder Ablösungen, die auf die Parteien entfallen,
- die Grundlagen für die notwendige Regelung aller anderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- die Notwendigkeit und das Ausmaß des Fortbestehens bestimmter gemeinschaftlicher Nutzungsrechte.

In Kraft seit 08.01.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at